

Richtlinie Förderprogramm „Stromsparprämie der Landeshauptstadt München“

Präambel

Entsprechend den Beschlüssen der Welt-Klimakonferenz, des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung sowie der neuen Klimaschutzziele 2050 der Landeshauptstadt München müssen die CO₂-Emissionen deutlich gesenkt werden, um Klimaveränderungen zu vermindern bzw. zu vermeiden. Auch die privaten Haushalte können einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz leisten. Ziel des Stromspar-Förderprogramms ist es zum einen, den Stromverbrauch bei Privathaushalten im Münchner Stadtgebiet zu senken, zum anderen die Wahrnehmung für den eigenen Verbrauch zu steigern und dadurch auch Transparenz für das eigene Verhalten zu schaffen. Damit soll der bewusste und effiziente Umgang mit Strom im Alltag unterstützt werden. Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen im Rahmen des Programms „Stromsparprämie der Landeshauptstadt München“ eine Förderung von den Bürgerinnen und Bürgern beantragt und gewährt werden kann.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Mittels gezielter Förderung soll der Stromverbrauch in Münchner Privathaushalten gesenkt und damit aktiv zum Klimaschutz beigetragen werden. Gleichzeitig sollen die Bürgerinnen und Bürger, die bereits sparsam sind, ermutigt werden, eine Vorbildrolle beim Stromsparen einzunehmen.

- (1) Das Prämienmodell der Stromsparprämie: Privathaushalte, die den bundesweiten Durchschnitt im Stromverbrauch um einen genau definierten Prozentsatz unterschreiten, können nach Maßgabe dieser Richtlinie mit einer Prämie belohnt werden. Es gibt bei der Prämienzahlung zwei Stufen:
 - Eine Prämienauszahlung von 50,00 Euro bei einer Unterschreitung des Werts aus dem bundesweiten Durchschnitt um mindestens 20 % oder
 - eine Prämienauszahlung von 100,00 Euro bei einer Unterschreitung des Werts aus dem bundesweiten Durchschnitt um mindestens 30%. Dies entspricht dem Maximalwert einer Förderung pro Privathaushalt.

- (2) Grundlage für die Berechnung der getätigten Einsparungen ist die individuelle Jahresabrechnung die jeder Privathaushalt zum Abschluss eines Verbrauchsjahres vom Stromlieferanten erhält. Die Jahresabrechnung geht meist kurz nach Ende des Abrechnungszeitraumes¹ bei den Haushalten ein. Sie wird für den Vergleich mit dem bundesweiten Durchschnitt² im Stromverbrauch herangezogen und ist Teil der Antragstellung für eine Stromsparprämie (siehe Ziffer 5).

1 Der Abrechnungszeitraum ist der Bemessungszeitraum für die Jahresabrechnung der Stromlieferanten. Er umfasst in der Regel etwa ein Jahr, egal in welchem Monat er beginnt. Beispiel: 01.01.2017 – 31.12.2017.

2 Als Grundlage gilt der jeweils aktuellste Stromspiegel Deutschland (momentan ist dieser aus dem Jahr 2017). Dieser wird von einem breiten gesellschaftlichen Bündnis von Verbraucherorganisationen, Wirtschaftsverbänden, Energieagenturen und Forschungseinrichtungen getragen. Er wird im Rahmen der Stromsparinitiative veröffentlicht, die vom Bundesumweltministerium initiiert wurde, vgl. www.stromspiegel.de.

2. Voraussetzungen für die Prämie – Berechnung der Einsparungen

- (1) Maßgeblich für die Feststellung, ob die in Ziffer 1 genannten Werte unterschritten werden, sind die prozentualen Einsparungen gegenüber dem bundesweiten Durchschnitt im Stromverbrauch für die jeweils vergleichbare
- Haushaltsgröße (Anzahl Personen im Haushalt)
 - Art der Warmwasserbereitung (mit Strom / ohne Strom) und
 - Art des Haushalts (Ein-Familien-Haus, Wohnung / Mehrfamilienhaus).

Verbindliche und wahrheitsgetreue Angaben über die genannten Punkte haben die Teilnehmenden bei der Registrierung zur Stromsparprämie zu treffen.

- (2) Grundlage zur Berechnung ist die Jahresstromrechnung als Beleg für den tatsächlichen Stromverbrauch im Zeitraum der Teilnahme an der Stromsparprämie. Sie ist zwingend vorzulegen. Aus der Differenz zwischen Bundesdurchschnitt und eigenem Stromverbrauch errechnet sich die prozentuale Einsparung.
- (3) Damit eine Einsparung nachgewiesen werden kann, müssen die Zählerstände im Abrechnungszeitraum auf einer Ablesung des Stromanbieters und/oder Kunden beruhen. Schätzwerte genügen nicht. Unerheblich ist dabei, von welchem Stromanbieter der jeweilige Haushalt beliefert wird.

3. Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jeweils eine natürliche Privatperson eines Haushaltes im Stadtgebiet München, die
- direkte/r Vertragspartner/in eines Stromlieferanten ist³
 - keine nennenswerten Veränderungen (z. B. Wohnortswechsel/ Stromzählerwechsel, Änderung Anzahl Personen im Haushalt, etc.) im Haushalt innerhalb der Sparzeit hat.
- (2) Privathaushalte können sich mit jeweils nur einer Zählerstelle (Hauptwohnsitz) für die Stromsparprämie registrieren. Zweitwohnsitze und Ferienhäuser sind von der Teilnahme an der Stromsparprämie ausgeschlossen.
- (3) Haushalte, die bereits erfolgreich an der Stromsparprämie teilgenommen und eine Prämie ausgezahlt bekommen haben, dürfen kein zweites Mal an der Stromsparprämie teilnehmen. Haushalte, die beim ersten Versuch keine Prämie erhalten haben, dürfen ein weiteres Mal an der Stromsparprämie teilnehmen.

Nicht förderfähig sind Einsparungen in Bezug auf gewerblich oder beruflich genutzte Räumlichkeiten (Büros, Hotels, Pensionen, Betriebsräume, etc.). Dies gilt ebenso, wenn sich die Rechnung auf eine gemischte Nutzung bezieht (z. B. Wohnung und Büro in einer Wohneinheit).

4. Ablauf Registrierung und Antragstellung

Um an dem Programm teilzunehmen, sind zwei aufeinander folgende Schritte nötig:

- (1) Schritt 1: Registrierung zur Stromsparprämie

³ Der Name auf der Jahresabrechnung des Stromlieferanten muss identisch sein mit dem Namen der Antragstellenden Person.

Die Registrierung zur Stromsparprämie erfolgt unter www.muenchen.de/xxxx; die angegebenen Felder müssen vollständig ausgefüllt werden. Nach dem Registrieren erhalten die Teilnehmenden eine Eingangsbestätigung.

- (2) Schritt 2: Antragstellung mit Stromrechnung
Die Antragstellung durch die teilnahmeberechtigte Person (vgl. Ziffer 3 Absatz 1) erfolgt frühestens 6 Monate nach Schritt 1 (Registrierung) zur Stromsparprämie über das Antragsformular unter www.muenchen.de/xxxx. Das Antragsformular muss ausgedruckt, vollständig ausgefüllt und original unterschrieben zusammen mit einer Kopie der letzten Stromrechnung an die nachstehende Adresse versendet werden:

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UVO2-KSAP
Bayerstrasse 28a, 80335 München

5. Auszahlung der Prämien

- (1) Die Teilnahme am Programm endet mit der Antragstellung inklusive der eingereichten Stromrechnung.
- (2) Die Auszahlung der Prämie in der in Ziffer 1 genannten Höhe erfolgt bei Erreichen der dort genannten Einsparwerte und nach Maßgabe dieser Richtlinie ausschließlich an die teilnehmende Person, die gleichzeitig auch die antragstellende Person ist.
- (3) Die Auszahlung der Prämie findet nach Erhalt des entsprechenden Förderbescheids statt.
- (4) Prämienauszahlungen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt. Sollten die Haushaltsmittel erschöpft sein, kann keine Auszahlung gewährt werden.

6. Fristen und Termine

- (1) Eine Registrierung für die Stromsparprämie ist ab dem 9. Oktober 2018 möglich.
- (2) Mit der Registrierung startet der Sparzeitraum. Dieser läuft mindestens 6 Monate und endet mit dem Abschluss des laufenden Abrechnungszeitraumes des Stromanbieters. Basieren die Abrechnungen auf monatlichen Rechnungen, müssen hier mindestens 6 aufeinanderfolgende Rechnungen aufsummiert und dem Antrag beigelegt werden.
- (3) Sollte der Zeitraum zwischen Registrierung und Ende des laufenden Abrechnungszeitraumes weniger als 6 Monate betragen, kann der Haushalt weiter sparen und mit der darauf folgenden Jahresabrechnung teilnehmen, insofern diese spätestens am 30. September 2020 vorliegt, vgl. Absatz 5.
- (4) Erst nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes und mit Erhalt der Stromrechnung kann in einem zweiten Schritt der Antrag gestellt werden. Der Zeitraum hängt davon ab, wann der jeweilige Haushalt seine Stromrechnung üblicherweise erhält.
- (5) Die letzte Gelegenheit, einen vollständigen Antrag inklusive Stromrechnung einzureichen,

ist der 30. September 2020 (Datum Poststempel).

7. Freiwillige Leistung

- (1) Bei der Stromsparprämie handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Prämie besteht nicht.
- (2) Die Nichteinhaltung von Voraussetzungen oder vorgeschriebenen Abläufen hat grundsätzlich den Verlust der Förderung zur Folge und kann insbesondere bei Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen haben (Subventionsbetrug).

8. Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlich anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das Referat für Gesundheit und Umwelt prüft, ob die eingereichten Daten der Voraussetzung einer Prämienauszahlung entsprechen. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird keine Auszahlung gewährt.
- (3) Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2018 in Kraft.
- (4) Die Stromsparprämie und die dafür gültige Förderrichtlinie laufen bis einschließlich 31.12.2020.